



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden  
der Stadt Halle (Saale)  
Herrn Lange

6 . Mai 2016

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom  
27.04.2016 zum Umgang mit Investorenanfragen  
Vorlagen-Nr.: VI/2016/01649**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 27. April 2016 zum Umgang mit Investorenanfragen (Vorlagen-Nr.: VI/2016/01649), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. April 2016 auf Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE folgenden Beschluss gefasst (Vorlagen-Nr.: VI/2016/01649):

Für den Fall, dass die **Stadtverwaltung** beabsichtigt, **keine weiterführenden Verhandlungen** mit einem potentiellen Investor mit einer voraussichtlichen Investitionssumme von über 5 Mio. Euro **aufzunehmen** oder **aufgenommene Verhandlungen zu beenden** bzw. durch den jeweiligen Prozessbevollmächtigten einer städtischen Gesellschaft beenden zu lassen, ist sie verpflichtet:

- den Verwaltungsrat der BMA und den Aufsichtsrat der EVG in Kenntnis zu setzen und
- bedarf hierzu einer ausdrücklichen Ermächtigung qua Beschluss durch den Verwaltungsrat der BMA und den Aufsichtsrat der EVG.

Der Oberbürgermeister wurde ferner beauftragt, alle zur Umsetzung notwendigen Gesellschafterweisungen in die entsprechenden Gesellschafterversammlungen einzubringen und in allen Gesellschafterversammlungen bzgl. der vorgenannten Gesellschafterweisungen mit „Ja“ zu stimmen.

Der vorstehend genannte Beschluss beinhaltet somit, dass der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt bzw. Leiter der Stadtverwaltung für die Nichtaufnahme und für die Beendigung aufgenommener Verhandlungen mit potentiellen Investoren bei einer voraussichtlichen Investitionssumme von über 5 Mio. Euro der vorherigen Zustimmung (durch Beschlussfassung) von zwei Aufsichtsgremien, nämlich des Verwaltungsrates der BMA und des Aufsichtsrates der EVG, bedarf.

Dieser Beschluss ist rechtswidrig und verletzt den Oberbürgermeister in seinen Rechten.

Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune und leitet die Verwaltung (§§ 60 Abs. 2 und 66 Abs. 1 KVG LSA). § 45 Abs. 5 KVG LSA weist der Vertretung Personalrechtsbefugnisse für beamtenrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten des Hauptverwaltungsbeamten in Anbetracht dessen Rechtsstellung als Beamter zu. Die Vertretung ist hingegen nicht Fachvorgesetzter des Hauptverwaltungsbeamten, d.h. der Stadtrat kann dem Hauptverwaltungsbeamten für dessen dienstliche Tätigkeiten keine Weisungen erteilen. Die Vertretung hat auch keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Verwaltung zu führen ist.

Damit ist der Stadtrat nicht berechtigt, dem Oberbürgermeister Anordnungen oder Weisungen in einer dienstlichen Angelegenheit zu erteilen.

Der vorliegende Beschluss geht noch über derartige Weisungen des Stadtrates hinaus und will bestimmte Handlungen des Oberbürgermeisters (die Nichtaufnahme und den Abbruch von Vertragsverhandlungen mit Investoren) unter den Zustimmungsvorbehalt von zwei namentlich genannten Gremien – nämlich dem Verwaltungsrat der BMA und dem Aufsichtsrat der EVG – stellen.

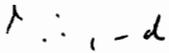
Beide Gremien sind organschaftliche Kontrollgremien der jeweiligen Gesellschaften. Der Verwaltungsrat der BMA überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist für bestimmte in der Satzung geregelte Angelegenheiten zuständig. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates der EVG sind abschließend im Gesellschaftsvertrag der EVG geregelt.

Unabhängig davon, dass beide Gremien satzungs- und gesellschaftsrechtlich allein der internen Kontrolle und Beschlussfassung auf im einzelnen benannte Angelegenheiten im Hinblick auf die BMA bzw. EVG dienen, sind diese Gremien – als Dritte im Verhältnis zum Hauptverwaltungsbeamten – erst recht nicht befugt, Anordnungen oder Weisungen in einer dienstlichen Angelegenheit gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten zu erteilen. Ein Zustimmungsvorbehalt für die Nichtaufnahme und den Abbruch von Vertragsverhandlungen der Stadtverwaltung, vertreten durch den Oberbürgermeister, beinhaltet die Anordnung, die betreffende Handlung ohne eine vorherige Zustimmung (sogar durch Beschlussfassung) zu unterlassen.

Damit ist ein Beschluss, welcher bestimmte dienstliche Handlungen des Oberbürgermeisters unter den Zustimmungsvorbehalt von Dritten (Verwaltungsrat BMA und Aufsichtsrat EVG) stellt, rechtswidrig und verletzt die Rechte des Oberbürgermeisters.

Sofern die Vertragsverhandlungen nicht von der Stadtverwaltung, sondern von der EVG geführt werden, stünde eine Weisung des Oberbürgermeisters an die Geschäftsführung der EVG zur Nichtaufnahme oder zum Abbruch von Vertragsverhandlungen darüber hinaus bereits gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 5 und 6 der Hauptsatzung unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Finanzausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister